



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung,

**Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen
Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/1832 zu Drucksache 21/1303**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 (§ 4c) wird im Abs. 2 das Wort „Antrags-“ gestrichen.
 - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 5 Buchst. b wird aufgehoben und die Angabe „a)“ wird gestrichen.
 - d) Nr. 18 und Nr. 20 werden aufgehoben.
 - e) Nr. 32 wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 (§ 4c) wird im Abs. 2 das Wort „Antrags-“ gestrichen.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 5 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu 1 a) und 2

Eine Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf der kommunalen Ebene wie die Schaffung von Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten wird grundsätzlich begrüßt. Die Einführung eines Antragsrechts wird entsprechend der Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Landkreistages aufgrund der fehlenden demokratischen Legitimation kritisch gesehen.

Zu 1 b)

Künftig sollen Bürger nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht mehr die Möglichkeit haben, Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen mittels Bürgerbegehren zu verhindern. Dies stellt eine unzulässige Beschneidung elementarer Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung dar.

Zu 1 c)

Eine Anhebung des Bußgeldrahmens ist nicht vertretbar, da sie das Misstrauen gegenüber den Mandatsträgern befördert. Selbst die Regierungsfractionen von CDU und SPD haben die ursprünglich vorgesehene Erhöhung als unangemessen bewertet.

Zu 1 d)

Folgeänderungen zu Nr. 3

Zu 1 e)

Die vorgesehene Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen erfolgt zum Nachteil der gewerblichen Wirtschaft. Daher ist der Ansatz sowohl ordnungspolitisch als auch sachlich verfehlt. Zudem ist er mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Kommunen verbunden.

Zu Nr. 3

Eine Benachteiligung kleinerer Parteien durch die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens ist nicht hinnehmbar. Die Änderung ist verfassungsrechtlich problematisch, da sie gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstößt.

Wiesbaden, 18. März 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe